



Smart decisions. Lasting value.

# Verlustersatz, Umsatzensatz II und diverse sonstige Maßnahmen

Unter Berücksichtigung der aktuellen Informationen bis zum 21.12.2020

Der Newsletter enthält die aktuellen Entwicklungen in Zusammenhang mit wirtschaftlichen Unterstützungsmaßnahmen. Im Speziellen den Verlustersatz, Umsatzensatz II und sonstige Aktualisierungen und Updates im Zusammenhang mit COVID-19.

# Verlustersatz 3 MEUR

## Voraussetzungen

### Voraussetzungen

- Unternehmen mit **Sitz** oder **Betriebstätte in Österreich**.
- **Ausübung operativer Tätigkeit** mit Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft (§ 21 EStG), selbstständiger Arbeit (§ 22 EStG) oder Gewerbebetrieb (§ 23 EStG).
- Kein **rechtskräftig festgestellter Missbrauch** in den letzten 3 Jahren mit einer Änderung der steuerlichen Bemessungsgrundlage von mindestens EUR 100.000 im jeweiligen Jahr.
- Keine **aggressive Steuerpolitik** (Kein Abzugsverbot in den letzten 5 Jahren gemäß § 12 Abs 1 Z 10 KStG).
- Kein Sitz oder Niederlassung in einem Staat, der in der **EU-Liste der nicht kooperativen Länder für Steuerzwecke** genannt ist.
- **Keine rechtskräftige Finanzstrafe** in den letzten 5 Jahren vor der Antragstellung oder **Verbandsgeldbuße** unter Vorsatz (Finanzordnungswidrigkeiten sind ausgenommen) erhalten haben.
- Kein **Insolvenzverfahren** zum Zeitpunkt der Antragstellung. **Sanierungsverfahren gemäß § 166 ff IO** sind ausgenommen.
- **Kein Unternehmen in Schwierigkeiten** zum Bilanzstichtag des letzten Wirtschaftsjahres. Ausnahme für **Klein- oder Kleinstunternehmen**.
- Setzung **zumutbarer Maßnahmen**, um die **Fixkosten zu reduzieren**.
- **Umsatzausfall von mindestens 30%**.

### Ausnahmen

- **Wertpapierdienstleistungsunternehmen, Kreditinstitute** gemäß BWG, **Versicherungen** gemäß VA, **Pensionskassen** und **Non-Profit Organisationen**
- Betriebe im **alleinigen Eigentum von Gebietskörperschaften und sonstigen Einrichtungen öffentlichen Rechts** stehen.
- Betriebe im **mehrheitlichen Eigentum von Gebietskörperschaften und sonstigen Einrichtungen öffentlichen Rechts** mit einem Eigendeckungsgrad von weniger als 75%.
- **Unternehmen welche zum 31.12.2019 mehr als 250 VZÄ-Mitarbeiter hatten** und im Betrachtungszeitraum mehr als 3% der Mitarbeiter gekündigt haben.
- Unternehmen mit Zahlungen aus dem **Non-Profit-Organisationen Unterstützungsfonds**.
- **Neu gegründete Unternehmen**, die vor dem 16.09.2020 noch keine Umsätze erzielt haben.

# Verlustersatz 3 MEUR

## Berechnungsdetails des Verlustersatzes

### Allgemein

- Der Verlustersatz wird prinzipiell ab einem **Umsatzausfall von mindestens 30%** gewährt.
- Hierfür ist eine **Betrachtung der Bemessungsgrundlage** (siehe nächste Folie) in den **relevanten Betrachtungszeiträumen** (siehe unten) anzustellen.
- Der **Verlustersatz beträgt 70%** der **Bemessungsgrundlage**.
- Für **Klein- oder Kleinstunternehmen** im Sinne der AGVO erhöht sich die Ersatzrate auf **90%** der Bemessungsgrundlage.
- Der maximale Verlustersatz pro Unternehmen beträgt **MEUR 3**.
- Kommt es zu einem Überhang von Betriebsausgaben, welcher durch den Verlustersatz abgedeckt wird, ist **§ 20 (2) EStG** zu beachten.

### Umsatzausfall

- Für die Berechnung des Umsatzausfalles ist auf die Waren- und/oder Leistungserlöse abzustellen.

### Betrachtungszeiträume

- Es können für **maximal 10 Betrachtungszeiträume** ein Antrag gestellt werden. Die Zeiträume müssen hierbei zusammenhängen. Der Umsatzvergleich findet mit dem Jahr 2019 statt.
- Eine **Lücke ist nur für den November bzw. Dezember** erlaubt, falls dort ein Umsatzerersatz beantragt worden ist. Hier muss sodann der Verlust um den anteilig gewährten Lockdownumsatzerersatz reduziert werden.
- Bei **Umsatzerätzen** für das gesamte Monat November oder Dezember ist eine Lücke verpflichtend.
- Ein Umsatzerersatz muss zeitlich immer zuerst beantragt worden sein.
- Folgende **Zeiträume** gibt es:

- 16.09.2020 bis 30.09.2020	- Dezember 2020	- März 2021	- Juni 2021
- Oktober 2020	- Jänner 2021	- April 2021	
- November 2020	- Feber 2021	- Mai 2021	

**Praktischer Hinweis:** Die Bestandsveränderung ist laut aktueller Rückmeldung nicht mehr Teil der Umsatzausfallbetrachtung. Mögliche Änderungen sind hier noch abzuwarten.

# Verlustersatz 3 MEUR

## Bemessungsgrundlage des Verlustersatzes

### Berechnung des Verlustersatzes

- Der Verlustersatz deckt den **Verlust**, den der Antragsteller im gewählten Betrachtungszeitraum aufgrund seiner **operativen Tätigkeit im Inland** erleidet.
- Der Verlust ist die Differenz zwischen den Erträgen und den damit zusammenhängenden Aufwendungen des Unternehmens.
- Verrechnungen im Konzern sind zu berücksichtigen, insoweit diese fremdüblich, angemessen und schadensmindernde Maßnahmen gesetzt wurden.

### Erträge im Sinne der Richtlinie

- Umsätze
- Bestandsveränderungen
- Aktivierte Eigenleistungen
- Sonstige betriebliche Erträge, ausgenommen aus dem Abgang von Anlagevermögen

### Aufwendungen im Sinne der Richtlinie

- Prinzipiell sind alle abzugsfähigen Betriebsausgaben gemäß EStG abzugsfähig. Explizit ausgeschlossen sind:
  - Außerplanmäßige Abschreibungen
  - Aufwendungen aus dem Abgang von Anlagevermögen
  - Zinsaufwand, für den Beantragungszeitraum, insofern diese den Zinsertrag übersteigen

### Sonstige Korrekturen soweit noch nicht erfasst

- Beteiligungserträge, wenn diese mehr als die Hälfte der Umsätze ausmachen
- Versicherungsleistungen
- Zuwendungen im Zusammenhang mit der COVID-19 Krise
- Kurzarbeitsbeihilfen
- Entschädigungen nach dem Epidemiegesetz

# Verlustersatz 3 MEUR

## Beihilferecht und Formales

### Sonderthemen

- Es darf nicht gleichzeitig ein Fixkostenzuschuss 800.000 beantragt werden.
- Bei Neugründungen können Planungsrechnungen herangezogen werden.
- Bei Umgründungen ist auf die jeweilige vergleichbare Einheit abzustellen.

### Formales

- Einbringung über FinanzOnline.
- Die Antragseinbringung hat durch einen Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer zu erfolgen.
- Bis **30.06.2021** kann eine **70% Akontierung** beantragt werden
- Danach ist eine **Endabrechnung bis 31.12.2021** möglich. (Auszahlung der restlichen 30% oder 100%)
- Für die Beantragung der ersten Tranche ist eine bestmögliche Prognoserechnung zu erstellen.
- Erst bei der zweiten Tranche ist eine gutachterliche Stellungnahme zu erstellen.

### Verpflichtungen

- Der Antragsteller muss zusätzlich **weitere Bestätigungen und Verpflichtungen im Rahmen der Antragstellung** abgeben. Besonders seien folgende Zusicherungen hervorgehoben:
  - **Erhaltung von Arbeitsplätzen.**
  - Anpassung der **Ausschüttungen und Entnahmen** vom 16.03.2020 bis zum 31.12.2021 an die wirtschaftlichen Verhältnisse.
    - **Bis zum 30.06.2021** sind jedenfalls nicht zwingende Gewinnausschüttungen bzw. der Rückkauf von eigenen Aktien nicht gestattet.
    - **Zwischen 30.06. und dem 31.12.2021** ist eine maßvolle Dividenden- und Gewinnauszahlungspolitik zu verfolgen.
- Die **COFAG** prüft dann den Antrag tiefergehend und ist dann sowohl für die **Genehmigung des Antrages**, als auch für die **Auszahlung** verantwortlich.
- Die Anträge können **nachträglich kontrolliert** werden und gegebenenfalls müssen Beträge rückgeführt werden.

# Lockdown-Umsatzersatz

Verlängerung von 07. Dezember bis 31.12.2020

## Antragsberechtigung und Ausnahmen

- Prinzipiell gelten die gleichen Voraussetzungen und Ausnahmen, wie beim bisherigen Umsatzersatz.
- Das Unternehmen muss diesmal nunmehr von der 2. COVID-19 SchuMaV betroffen sein.

## Betrachtungszeiträume und Lockdown-Umsatzersatzhöhe

- Der Zeitraum ist standardmäßig vom 07.12. bis zum 31.12. (für Bergbahnbetriebe nur bis zum 23.12.).
- Der verkürzte Zeitraum bei Bergbahnen gilt nur für den Bahnbetrieb. Für die Berggastronomie etc. geht der Umsatzersatz bis 31.12.2020
- Der Umsatzersatz beträgt 50% der jeweiligen Bemessungsgrundlage.

## Bemessungsgrundlagen

- Es gelangen prinzipiell die bereits bisher bekannten Berechnungsmethoden zur Anwendung. (UVA Dezember 2019 als Regelfall, etc.)
- Die daraus berechnete Grundlage wird um Umsätze reduziert, welche Branchen betreffen, die nicht unmittelbar von der Beschränkung betroffen sind.
- Der daraus ermittelte Betrag wird durch 31 dividiert und mit der Anzahl der Tage des Betrachtungszeitraumes multipliziert
- Dies ist die finale Bemessungsgrundlage für den 50% Umsatzersatz.

## Weiterer Ausschluss

- Ein Lockdown-Umsatzersatz ist ausgeschlossen, wenn ein FKZ 800.000 in Anspruch genommen wird, außer dieser wird zurückgezahlt.
- Bei Inanspruchnahme des Verlustersatzes darf nicht der Zeitraum Dezember gewählt werden.

## Formales

- Eine Antragstellung ist von 16.12.2020 bis 15.01.2021 möglich. - Die Abwicklung erfolgt technisch erneut über FinanzOnline

## Beihilferecht

- Falls es sich beim Antragsteller um ein UiS handelt, so ist eine Antragstellung im Rahmen einer De-Minimis Beihilfe bis maximal TEUR 200 möglich.
- Andernfalls unterliegt der Umsatzersatz dem befristeten Rahmen mit TEUR 800. Folgende andere Beihilfen fallen in diesen Rahmen und müssen gegengerechnet werden:
  - Umsatzersatz I, FKZ 800.000, noch nicht zurückbezahlte Kredite mit 100% Haftung, sonstige Zuwendungen von Körperschaften in Zusammenhang mit COVID-19, gewisse NPO-Zuschüsse.

# NPO-Fonds

## Ausblick

### **NPO-Phase II (Quartal 4 2020)**

- Die Antragstellung für den NPO-Fonds Phase II wird für das Quartal 4 verlängert.
- Neuerungen:
  - Struktursicherungsbeitrag wird nochmals mit 7% pauschal gewährt werden
  - Ein nachgebauter Umsatzersatz für direkt vom Lockdown betroffene NPOs soll kommen.

### **NPO-Phase III (Quartal 1 und 2 2021)**

- Weiters wurde angekündigt, dass der NPO-Fonds auch für die Quartale 1 und 2 2021 erweitert werden soll.
- Genauere Details sind noch nicht veröffentlicht.

**Praktischer Hinweis:** *Wir werden auf Sie mit einem ausführlicheren Newsletter auf Sie zukommen, sobald die Richtlinien veröffentlicht worden sind.*

# Update zur Investitionsprämie

- Investitionen können auch **gemischt (Privat und betrieblich) genutzt** werden. Bei Fahrzeugen muss eine betriebliche Nutzung von über 50% vorliegen.
- Rechnungen müssen bei der Abrechnung nicht vorgelegt werden. Diese können allerdings über Verlagen des aws vorgelegt werden müssen
  - Es müssen je Investition **separate Rechnungen** vorgelegt werden können.
  - **Mehrere Stück ein und derselben abgerechneten Investition** können in einer Rechnung angeführt werden.
  - Die Rechnungen dürfen keine Positionen enthalten, welche **nicht Gegenstand der Förderung** sind
  - Eine Rechnung kann jeweils immer nur der **Förderbarkeit mit 7% oder mit 14%** zugeordnet werden. Gegebenenfalls ist die Rechnung dahingehend aufzuteilen.
  - Bei Beauftragung von **Generalunternehmern (GU)** lauten die Rechnungen der Gewerke auf den GU. Dieser fakturiert dann in Teilrechnungen an den Bauherren weiter. Diese Teilrechnungen sind im Umfang des im Rahmen des festgelegten Leistungsumfangs des GU-Vertrags für die genehmigte Investition ausreichend.

**Praktischer Hinweis:** Bitte beachten Sie, dass bei Zuschüssen über 12.000 eine Bestätigung durch uns notwendig ist, dass die Investition auch tatsächlich aktiviert worden ist. Bei solchen Zuschüssen müssen auch die 14% Investitionen aus dem Bereich Ökologisierung und Life Science vom Unternehmen bzw. einem berechtigten Dritten bestätigt werden. Die Bestätigung bei strittigen Themen bietet sich daher eine Vorabstimmung an. Wir stehen Ihnen hierbei gerne zur Verfügung.

# Update zur Kurzarbeit

- Die Bundesrichtlinie der Kurzarbeit wurde an den **Rahmen des 2. Lockdowns** angepasst.
- Im Wesentlichen hat es **folgende Adaptierungen** gegeben:
  - Die Liste der **Lockdown-Branchen** wurde auf die zusätzlichen unmittelbaren Branchen ausgeweitet.
  - Der **Entfall der Bestätigung durch den Steuerberater/Wirtschaftsprüfer** wurde sowohl den Branchen, als auch dem Zeitraum nach bis 6.12. erweitert.
  - Die **Überschreitung des Arbeitszeitausfall über 90%** wurde um die neuen Branchen und zeitlich auf November und Dezember erweitert.
  - **Unternehmen mit maximal 70 bzw. 90% Arbeitszeitausfall** können wie bisher eine Durchrechnungszeitraumbetrachtung anstellen und in einzelnen Monaten auch 100% Arbeitszeitausfall haben.
  - Es wurde ein **Hinweis auf die Abgeltung der Trinkgeldpauschale** für gewisse ÖNACE-Klassifikationen (55,56,86.90-9,96.02,96.04-1 und 96.09) für November und Dezember aufgenommen.

# Sonderbetreuungszeit und Quarantäne

## Sonderbetreuungszeit II

- **Rechtsanspruch** auf Inanspruchnahme besteht nunmehr.
- Rückwirkende Geltendmachung ab **01.11.2020 bis 09.07.2021**. für einen Zeitraum bis zu **4 Wochen**.
- Ein Rechtsanspruch besteht bei Kindern nur dann, wenn Schulen oder **Kindergärten geschlossen sind und auch keine Betreuung angeboten** wird bzw. wenn ein Kind in Quarantäne ist.
- Fall beispielsweise dennoch eine Betreuung angeboten wird, dann kann auf **freiwilliger Basis** eine Sonderbetreuungszeit vereinbart werden.
- Es wird **100% des fortgezählten Entgelts** (bis zur Höchstbemessung) vergütet. Dies unabhängig davon, ob es sich um eine verpflichtende oder freiwillige Sonderbetreuung handelt. Dienstgeberabgaben werden nicht vergütet.
- Für Zeiträume von 16.03.-31.05.2020 wird ein **Drittel des fortgezählten Entgelts** und für Zeiträume von 01.10. bis 31.10.2020 die **Hälfte des Entgelts** rückerstattet.
- Geltendmachung innerhalb von 6 Wochen nach Ende des gewährten Zeitraumes bei der Buchhaltungsagentur des Bundes.

## Entschädigungen für Mitarbeiter in Quarantäne

- Der Dienstgeber muss hier prinzipiell den Lohn fortzahlen.
- Hierfür kann er eine **Rückerstattung durch den Bund**.
- Es wird der fortgezählte Lohn inkl. Dienstgeberanteil der Sozialversicherung ersetzt.
- Es muss binnen **3 Monaten nach Ende der Quarantäne** ein Antrag an die BVB gestellt werden, die den Absonderungsbescheid erlassen hat.

# Stundungen Finanzamt

## COVID-19-Steuermaßnahmengesetz (COVID-19-STMG)

### • Stundungen

- Stundungen die bis 15.01.2021 gewährt worden sind werden automatisch bis **31.03.2021** verlängert.
- Es fallen **keine Stundungszinsen** an. Ab 01.04.2021 fallen 2% Stundungszinsen über dem jeweiligen Basiszinssatz an.
- **Verschiebung der Zahlungsfrist bis 31.03.2021** für Abgaben, die im Zeitraum 26.09.2020 und 28.02.2021 fällig werden.
- Für Abgaben, die zwischen 15.03.2020 und 31.03.2021 fällig werden fallen keine **Säumniszuschläge** an.
- Für die Veranlagungen 2019 und 2020 fallen keine **Anspruchszinsen** an.

### • COVID-19 Ratenzahlungsmodell

- Ein überwiegend COVID-19 bedingter Abgabenrückstand kann in **angemessenen Raten in zwei Phasen** über die Dauer von **maximal 36 Monaten** entrichtet werden.
- Die Zinsen hierfür betragen **2% über dem jeweils geltenden Basiszinssatz**. Es gelangt überhaupt § 212 BAO zur Anwendung.
- **Phase 1 des Modells**
  - Fällige Abgabenschuldigkeiten zwischen 15.03.2020 und 31.03.2021 (inkl. Vorauszahlungen Est und KöSt).
  - Einbringung des Antrages zwischen 04.03. und 31.03.2021.
  - Ende des Ratenzahlungszeitraumes ist der 30.06.2022.
  - Innerhalb des Zeitraumes kann einmalig ein Antrag auf Neuverteilung der Ratenbeträge gestellt werden.
- **Phase 2 des Modells**
  - Gegenstand des Antrages sind Abgabenschuldigkeiten, welche bereits Phase 1 in Anspruch genommen worden ist, allerdings nicht vollständig entrichtet werden konnten.
  - 40% des Abgabenrückstandes konnten entrichtet werden und es gab keinen Terminverlust.
  - Der Antrag wird bis zum 31.05.2022 eingebracht und der Ratenzahlungszeitraum beträgt maximal 21 Monate.
  - Glaubhaftmachung, dass laufende Abgaben inkl. noch offenem Rückstand innerhalb des Zeitraumes entrichtet werden können.

# Maßnahmenpaket ÖGK

## COVID-19-Ratenzahlungsmodell

- Es gelangt ein ähnliches Ratenzahlungsmodell zur Anwendung, wie dies für die Abgabenschuldigkeiten gegenüber dem Finanzamt beschlossen worden ist .
  - **Phase 1 des Modells**
    - Ratenzahlungen bis längsten 30.06.2022.
    - Glaubhaftmachung von coronabedingten Liquiditätsproblemen.
    - Reduktion der Verzugszinsen auf 1,38%.
    - Die Antragsmaske soll ab März 2021 zur Verfügung stehen.
  - **Phase 2 des Modells**
    - Inanspruchnahme bei Bestehen weiterer offener Rückstände aus den Zeiträumen Februar 2020 bis Februar 2021
    - Maximal für 21 Monate bis 31.03.2024. Es ist im ersten Zeitraum kein Terminverlust eingetreten.
    - Im Zeitraum 01.04.2021 bis 30.06.2022 müssen mindestens 40% des ursprünglichen Beitragsrückstandes beglichen worden sein.
    - Der Antrag wird bis zum 30.06.2022 eingebracht und der Ratenzahlungszeitraum beträgt maximal 21 Monate.
    - Glaubhaftmachung, dass laufende Abgaben inkl. Noch offenem Rückstand innerhalb des Zeitraumes entrichtet werden können.

## Stundungen in den Beitragszeiträumen

- Zusammenhängend damit gibt es folgende neue Regelungen für die erwähnten Beitragszeiträume. Geltung mit 01.01.2021:
  - **Beitragszeiträume Februar bis April 2020** – Das gesetzliche Zahlungsziel für verzugsfreie gestundete Beiträge verlängert sich auf 31.03.2021.
  - **Beitragszeiträume Mai bis Dezember 2020** – Individuelle Stundungs- oder Ratenvereinbarungen können abweichend von der jeweiligen Vereinbarung bis 31.03.2021 eingezahlt werden.
  - **Beitragszeiträume Jänner und Februar 2021** – Bei Glaubhaftmachung von coronabedingten Liquiditätsproblemen ist eine Stundung bis 31.03.2021 möglich.
  - **Beitragszeiträume ab März 2021** – Ab dann gelten erneut die normalen Regelungen.
  - Sozialversicherungsbeiträge aus **Kurzarbeit, Freistellung von Risikopatienten und Absonderungen** sind bis zum 15. des auf die Zahlung zweitfolgenden Monats abzuführen.

# Unsere Experten für Ihre Unterstützung

---



**Andreas Maier**  
Partner, Leiter Corona Task-Force  
[andreas.maier@crowe-sot.at](mailto:andreas.maier@crowe-sot.at)



**Anton Schmidl**  
Partner  
[anton.schmidl@crowe-sot.at](mailto:anton.schmidl@crowe-sot.at)



**Maximilian Schmidl**  
Experte, Corona Task-Force  
[maximilian.schmidl@crowe-sot.at](mailto:maximilian.schmidl@crowe-sot.at)



**Bettina Schratzer**  
Expertin, Corona Task-Force  
[bettina.schratzer@crowe-sot.at](mailto:bettina.schratzer@crowe-sot.at)



**Alexandra Unterweger**  
Expertin, Corona Task-Force  
[alexandra.unterweger@crowe-sot.at](mailto:alexandra.unterweger@crowe-sot.at)

Für den Inhalt verantwortlich: Mag Andreas Maier

Die Inhalte in diesem Newsletter stellen lediglich eine allgemeine Information dar und ersetzen nicht individuelle Beratung im Einzelfall. Die Crowe SOT übernimmt keine Haftung für Schäden, welcher Art immer, aufgrund der Verwendung der hier angebotenen Informationen. Crowe SOT übernimmt insbesondere keine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhalts der Newsletter.